

Abteilung: 1.5 - Finanzen  
 Fachbereich: 1 - Herr Seul  
 Sachbearbeiter: Frau Wollert (Tel. 02641/975-269)  
 Aktenzeichen: 1.5 - 901 - 19/2015  
 Vorlage-Nr.: 1.5/340/2016

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	20.03.2017	öffentlich	Entscheidung
Kreistag	31.03.2017	öffentlich	Entscheidung

**Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015**

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 57 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler stimmt der Kreistag den bei nachfolgend aufgeführten Buchungsstellen geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 zu:

	Buchungsstelle	über-/außerplanmäßige Aufwendungen EUR
Ergebnisrechnung	11615-539900	1.566.809,58
	36502-541431	3.550.152,58
	61105-565700	1.803.483,21
Finanzrechnung	36502-741431	2.397.058,98

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wurde gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 108 Gemeindeordnung (GemO) erstellt. Auf die entsprechenden Beratungsunterlagen zum Jahresabschluss 2015 wird verwiesen.

Über die Entwicklung des Kreishaushaltes 2015 wurden der Kreis- und Umweltausschuss in der Sitzung am 05.10.2015 und der Kreistag in der Sitzung am 09.10.2015 in Kenntnis gesetzt. Da trotz Planabweichungen der Haushaltsausgleich zu diesem Zeitpunkt nicht gefährdet war und auch andere Rechtsgründe für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht vorlagen, wurde darauf verzichtet, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Gleichwohl ergaben sich durch den Verzicht auf Ansatzkorrekturen mittels eines Nachtragshaushaltsplanes zwangsläufig über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Sind Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages. Hinsichtlich der Zuständigkeit bestimmt § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises, dass die Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei freiwilligen Leistungen im Einzelfall bis 26.000 EUR und bei Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen, im Einzelfall bis 100.000 EUR auf den Landrat übertragen sind.

Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bis zu 52.000 EUR bei freiwilligen Leistungen und bis zu 256.000 EUR bei Leistungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen liegt die Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung beim Kreis- und Umweltausschuss.

Über die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kreistag.

Gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist (vgl. hierzu im Einzelnen die Haushaltsvermerke zum Haushalt 2015). Bei der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt das Gleiche auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Haushaltsvermerke wurden 2015 erstmals um eine Regelung ergänzt, dass Mehrerträge abzüglich von Mindererträgen zur Verstärkung von Aufwendungsansätzen und Mehreinzahlungen abzüglich von Mindereinzahlungen zur Verstärkung von Auszahlungsansätzen herangezogen werden können. Hintergrund war, dass insbesondere im Sozialbereich beispielsweise mehr Gelder an die Kommunen ausgezahlt wurden, als ursprünglich vorgesehen, gleichzeitig aber vom Land auch entsprechend höhere Erstattungen an den Kreis geflossen sind. Die so entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen mussten den Gremien bisher zur Zustimmung vorgelegt werden, obwohl ihnen entsprechende Mehrerträge durch die Kostenerstattungen gegenüberstanden. Um dies zukünftig zu vermeiden, wurden die Haushaltsvermerke entsprechend angepasst.

## **Ergebnisrechnung:**

Die Ergebnisrechnung wies bei den einzelnen Buchungsstellen über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 20.795.545,42 EUR auf, von denen 7.084.193,61 EUR gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte bzw. gemäß Haushaltsvermerk durch Minderaufwendungen gedeckt werden konnten. Weitere 5.811.671,54 EUR Mehrerträge konnten zur Verstärkung der Aufwendungsansätze herangezogen werden.

Im Ergebnis sind so „echte“ über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 7.899.680,27 EUR entstanden, bei denen es sich um mehrere Einzelbeträge handelt, die von ihrer Größenordnung im Wesentlichen, insbesondere im Verhältnis zu den Planansätzen, als unerheblich zu bezeichnen sind und nicht der Zustimmung des Kreistags bzw. des Kreis- und Umweltausschusses bedürfen.

Folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bedürfen gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des des Kreistages:

### **Teilhaushalt 2 - Finanzen**

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über-/außer- planmäßige Aufwendungen EUR
11615-539900	Sonstige Abschreibungen	0,00	1.566.809,58

#### ***Buchungsstelle 11615-539900***

Die RWE-Aktien waren per 31.12.2014 mit einem Bilanzwert von 31,055 EUR/Aktie bilanziert. Aufgrund der Wertminderung des Kurswertes der RWE-Aktien war per 31.12.2015 eine Abschreibung auf einen Wert von 11,71 EUR/Aktie vorzunehmen. Dies führte im Berichtsjahr bei einem Bestand von 80.993 Aktien zu einer Abschreibung in Höhe von rd. 1,57 Mio. EUR.

### **Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend und Familie**

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über-/außer- planmäßige Aufwendungen EUR
36502-541431	Personalkostenzuschüsse an kommunale Träger	10.400.000,00	3.550.152,58

#### ***Buchungsstelle 36502-541431***

Bei Buchungsstelle 36502-541431 sind überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von rd. 3,55 Mio. EUR für Personalkostenzuschüsse an kommunale Träger entstanden. Hiervon entfallen 800 TEUR auf die Bildung einer neuen Rückstellung zur Abrechnung der Kita-Personalkosten der Vorjahre. Diese Rückstellung ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO zu bilden. Im zweiten Halbjahr 2015 mussten aufgrund der Abrechnung der Vorjahre erhöhte Nachzahlungen an die Träger geleistet werden. Die hohen Nachzahlungen lassen sich maßgeblich durch nicht auskömmlich angemeldeten Personalkosten seitens der Kita-Träger begründen.

### Teilhaushalt 16 - Zentrale Finanzleistungen

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über-/außer- planmäßige Aufwendungen EUR
61105-565700	Aufwendungen zu Rückstellungen, soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar	0,00	1.803.483,21

#### ***Buchungsstelle 61105-565700***

Gegen den Landkreis wurde am 18.12.2015 durch den Insolvenzverwalter der Aktiengesellschaft Bad Neuenahr Klage beim Landgericht Koblenz auf Rückzahlung geleisteter Zahlungen aus der Spielbankabgabe in Höhe von rd. 1,9 Mio. EUR erhoben. Da eine Entscheidung über die Klage noch aussteht bzw. das Verfahren derzeit ruht, war vorsorglich eine Rückstellung in entsprechender Höhe im Jahresabschluss auszuweisen. Rd. 87 TEUR konnten durch anderweitige Einsparungen im Teilhaushalt 16 gedeckt werden. Die verbleibenden rd. 1,8 Mio. EUR stellen überplanmäßigen Aufwand dar.

#### **Finanzrechnung:**

Aufwendungen werden in dem Haushaltsjahr gebucht, in dem sie verursacht worden bzw. entstanden sind. Die Auszahlungen werden dagegen nach dem Prinzip der Zahlungswirksamkeit erfasst und gebucht, wenn sie geleistet werden. Insofern können sich systembedingte jahresübergreifende Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung ergeben, wenn eine Auszahlung im Haushaltsjahr vor bzw. im Haushaltsjahr nach dem Aufwandsjahr erfolgt.

Hinzu kommt, dass nicht zahlungswirksame Buchungen (z.B. Rückstellungen, Abschreibungen) lediglich die Ergebnisrechnung und nicht die Finanzrechnung betreffen.

Die Finanzrechnung wies bei den einzelnen Buchungsstellen über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 14.061.932,20 EUR auf, von denen 7.943.084,88 EUR gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte bzw. gemäß Haushaltsvermerk durch Minderauszahlungen gedeckt werden konnten. Weitere 3.653.000,77 EUR Mehreinzahlungen konnten zur Verstärkung der Auszahlungsansätze herangezogen werden.

Im Ergebnis sind so „echte“ über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 2.465.846,55 EUR entstanden, bei denen es sich um sechs Einzelbeträge handelt, die von ihrer Größenordnung im Wesentlichen, insbesondere im Verhältnis zu den Planansätzen, als unerheblich zu bezeichnen sind und nicht der Zustimmung des Kreistags bzw. des Kreis- und Umweltausschusses bedürfen.

Lediglich folgende überplanmäßige Auszahlung bedarf gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des Kreistages:

**Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend und Familie**

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	über-/außer- planmäßige Aufwendungen EUR
36502-741431	Personalkostenzuschüsse an kommunale Träger	10.400.000,00	2.397.058,98

***Buchungsstelle 36502-741431***

Zur Erläuterung vgl. oben (Ausführungen zu Buchungsstelle 36502-541431).

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat